

Stiftung
Schwiizer hälfed Schwiizer

Richtlinien für die Unterstützung-
tätigkeit

5. Dezember 2006

1. Was sind unsere Ziele?

1. Hauptzweck der Stiftung „Schwiizer hälfed Schwiizer“ ist die Förderung der Solidarität mit Schweizerinnen und Schweizern sowie in der Schweiz niedergelassenen Ausländern und Ausländerinnen, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind.
2. In Konkretisierung dieses Zweckes soll eine Bedürftigkeit nicht nur auf die rein finanzielle Situation bezogen werden, sondern auf eine Unterversorgung in einem der zentralen Lebensbereiche Einkommen, Wohnen, Arbeit, Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen sowie politische, soziale und kulturelle Partizipation
3. Hierzu leistet die Stiftung direkte finanzielle Überbrückungshilfe und Zuwendungen an Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften, die in ihrem Einkommen, ihrer Arbeit, ihrer Bildung, ihrer Gesundheit, ihrem Wohnen, ihren sozialen Beziehungen oder in ihrer politischen, sozialen und kulturellen Integration akut unterstützungsbedürftig sind.
4. Langfristig möchte die Stiftung ausserdem dazu beitragen, dass solche Notlagen in der Schweiz erst gar nicht mehr entstehen. Hierzu unterstützt sie Projekte, die zur Behebung derartiger Notlagen beitragen und/oder sie zu vermeiden suchen.
5. Sowohl in der Einzelhilfe als auch in der Vorbeugung arbeitet die Stiftung eng mit öffentlichen Institutionen und anderen Hilfswerken zusammen.
6. Das Zusammenwirken von kurzfristiger Überbrückungshilfe und langfristig ausgerichteten flankierenden Massnahmen soll die Betroffenen zu einer wirksamen und positiv erlebten Selbsthilfe befähigen.

2. Wem helfen wir?

1. Die Stiftung unterstützt vor allem Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.
2. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat auch in der Schweiz wohnhafte nicht niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer unterstützen. Dazu ist aber ein spezifischer Entscheid des Stiftungsrates notwendig.
3. Ganz besonders fördern möchte die Stiftung folgende gefährdete Zielgruppen:
 - Kinder
 - Frauen
 - Alleinerziehende
 - Kinderreiche Familien
 - Chronischkranke oder Behinderte, die einmalige Bedürfnisse zur Verbesserung ihrer Lebens- oder Mobilitätssituation haben
 - Personen mit krankheits- oder unfallbedingten beruflichen Benachteiligungen
 - Personen mit schlechten Arbeitsmarktvoraussetzungen (schlechter Bildung oder unzureichender beruflicher Qualifikation).

- Unverschuldete Langzeitarbeitslose, besonders im fortgeschrittenen Alter
 - Geschiedene mit minimalen Alimentenverpflichtung
 - Alkoholiker, Drogenabhängige, nachdem sie ihren Entzug hinter sich haben und sich um soziale Reintegration bemühen
 - Niedriglohnempfänger
- Gesuche dieser Zielgruppen werden bevorzugt bearbeitet.
4. Je nach Finanzlage unterstützt die Stiftung Projekte anderer Institutionen und Hilfswerke, die gemäss 1. 3) die verschiedenen Notlagen gemäss 1. 1) langfristig beheben bzw. denselben wirksam vorbeugen.

3. Wie helfen wir?

1. Die Einzelhilfe wird für jeden Betroffenen individuell festgelegt und ist für andere Gesuche unpräjudiziell.
2. Es entsteht kein Anspruch auf eine Leistung der Stiftung, und die Stiftung gibt keine Auskunft über die Gründe einer Ablehnung eines Gesuchs.
3. Die Leistung der Stiftung kann aus einer oder mehreren verschiedenen Unterstützungsleistungen in sinnvoller Kombination bestehen. Neben finanziellen Zuwendungen, der Übernahme von Rechnungen, Sachleistungen, dringenden Entlastungs- oder Erholungsmassnahmen kann die Stiftung im Hinblick auf nachhaltige Wirkung auch Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen und den Erwerb entscheidender sozialer Kompetenzen fördern.
4. Die Stiftung kann ausserdem Projekte anderer Organisationen gemäss 1. 3) initial oder überbrückend unterstützen.
5. Die Beiträge der Stiftung sind in der Regel nicht zurückzahlbar. Die Stiftung kann aber ausnahmsweise auch Darlehen gewährleisten.

4. Wo können wir nicht helfen?

1. Ausgeschlossen sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (öffentliche Fürsorge, Beihilfen nach kantonalem Recht, Prämienverbilligungen für Krankenkasse, Versicherungen).
2. Die Stiftung ersetzt nicht die Sozialleistungen von dazu verpflichteten Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder der Sozialversicherungen. Die Stiftung möchte vielmehr die nach deren Ausschöpfung verbleibenden Lücken im sozialen Netz schliessen bzw. diese Leistungen sinnvoll ergänzen.
3. Die Stiftung leistet keine Hilfe an Einzelpersonen, Familien bzw. Lebensgemeinschaften, deren Budget dauerhaft ein Defizit aufweist oder für wiederkehrende Leistungen.
4. In der Regel leistet die Stiftung nur eine einmalige Hilfe und verzichtet auf wiederkehrende Leistungen oder mehrfache Leistungen an den gleichen Gesuchsteller.

5. Projekte anderer Organisationen können je nach Finanzlage auch mittelfristig unterstützt werden.
6. In der Regel übernimmt die Stiftung keine
 - Geldstrafen oder vergleichbare Zahlungen
 - Darlehen, Sicherheiten (z. B. Eigenheimneufinanzierungen)
 - Rechtsanwaltskosten
 - Steuerschulden
7. Die Stiftung begleicht keine Einzelschulden wie z. B. Kleinkredite. Die Stiftung entscheidet individuell über eine Beteiligung an strukturierten Schuldenanierungen.
8. Bei vorsätzlich falschen Angaben oder Verweigerung zur Beurteilung notwendiger Angaben leistet die Stiftung keine Hilfe.
9. Die einmaligen Überbrückungshilfen in der Einzelhilfe werden in der Regel nur ab einer Höhe von CHF 250.- und bis höchstens CHF 10'000.- - gewährt.

5. So reichen Sie ein Gesuch ein

1. Das Gesuch kann der Stiftung direkt von den Betroffenen persönlich oder von einer direkt betroffenen privaten oder amtlichen Stelle eingereicht werden. Dritte benötigen hierzu die Einwilligung der Betroffenen. Gesuche für Kinder dürfen von Angehörigen, einer privaten oder amtlichen Stelle oder einer dritten Person eingereicht werden. Dritte benötigen hierzu die Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
2. Die Gesuchsteller werden gebeten, vor einer Gesuchseinreichung die Leistungspflicht bzw. -bereitschaft anderer Erbringer zu prüfen (Sozialversicherungen, Familienzulagen, Sozialhilfe der Kantone und Gemeinden). IV- und AHV-Bezügern werden gebeten, zunächst bei Pro Infirmis und Pro Senectute um Unterstützung anzusuchen.
3. Gesuchsformulare sind auf dem Internet www.stiftung-shs.ch oder auf der Geschäftsstelle erhältlich.
4. Gesuche sind einzureichen an:
Stiftung Schwiizer hälfed Schwiizer
Clausiusstrasse 45
8006 Zürich
5. Gesuche um Einzelhilfe sollten folgende Angaben und Belege enthalten
 - Personalien des/der Betroffenen
 - Grund der Notlage, gewünschte Form und Umfang der Unterstützung und Ziel der Einzelhilfe
 - Darstellung der Einkommensverhältnisse und finanzieller Verpflichtungen (Rechnungen, Budget, Finanzierungspläne, Schuldenübersicht)
 - Bereits gewährte Unterstützungen von öffentlicher oder privater Seite
6. Durch das einreichen eines Gesuchs ermächtigt der Gesuchsteller die Stiftung, bei Bedarf weitere Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder einer dritten Stelle einzuholen.

7. Die geleistete Einzelhilfe ist zweckbestimmt einzusetzen. Falls dies zweckmässig ist, bevorzugt die Stiftung, eine Beitragszahlung treuhänderisch an eine betroffene öffentliche oder private Betreuungsstelle auszurichten.
8. Gesuche um Projektunterstützung anderer Organisationen sollten folgende Angaben und Belege enthalten:
 - Titel, Verantwortliche
 - Projektträger
 - Projektbegründung
 - Vision und Ziel
 - Zielgruppe
 - Vorgehensweise
 - Rahmenbedingungen
 - Projektbudget
 - Beiträge anderer Organisationen/Eigenmittel

6. So gehen wir vor

1. Die Leistungen der Stiftung sind für jeden Betroffenen einfach und unbürokratisch zugänglich.
2. Gesuche werden umgehend und unter absoluter Diskretion bearbeitet.
3. Die Beurteilung der jeweiligen Notlage sowie Art und Umfang der Hilfe werden individuell festlegt.
4. Art und Umfang der Einzelhilfe müssen verhältnismässig sein, das heisst, der aktuellen Notlage sowie den eigenen Mitteln und Möglichkeiten des Betroffenen entsprechen.
5. Art und Umfang der Einzelhilfe müssen ausserdem einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung an alle Gesuchsteller Rechnung tragen.
6. Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach freiem Ermessen und finanziellen Möglichkeiten der Stiftung im Einzelfall festgelegt. Massgeblich sind allein die Statuten und die Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit der Stiftung.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung 5. Dezember 2006 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:
